

# Vereinsordnung zum Kindeswohl des VfL Münster e. V.

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung ergeht nach § 20 der Vereinssatzung.

## § 2 Grundsatz

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## § 3 Ziel

Alle ehren- und hauptamtlichen Akteure im Verein setzen sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Training, bei Wettkämpfen, aber auch in allen anderen Situationen des Sports ein. Für alle gilt, Grenzüberschreitungen oder jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen zu erkennen und diese offen anzusprechen. Bei Grenzüberschreitungen und Kindeswohlgefährdung darf nicht weggeschaut werden. Dabei ist nicht nur der Schutz von Kindern und Jugendlichen wichtig, auch die Einhaltung der Kinder -und Jugendrechte im Verein , sowie die Stärkung und Beteiligung der jungen Sportler/innen ist von großer Bedeutung.

## § 4 Ansprechperson im Verein

Der Verein hat eine „Ansprechperson Kindeswohl“ zu benennen. Die Ansprechperson ist erste Anlaufstelle im Verein, an die sich jede\*r bei Fragen oder akuten Situationen zum Kindeswohl wenden kann. Sie kennt regionale Fachberatungsstellen und die Beratungsstelle der Sportjugend Hessen.

## **§ 5 Verhaltenskodex und -regeln**

Alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen Beschäftigten, sowie alle Übungsleiter/innen des Vereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, haben einen Verhaltenskodex im Sport zu unterzeichnen. Maßgebend ist das von der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e. V. veröffentlichten Dokument „Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter\*innen sowie Übungsleiter\*innen im hessischen Sport“; Stand: September 2020.

Dem Verhaltenskodex ist ein Merkblatt über Verhaltensregeln zum Kindeswohl beigelegt. Dieses gibt konkrete Hinweise zum Verhalten im Trainingsalltag. Allen Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen Beschäftigten, sowie Übungsleiter/innen des Vereins, ist dieses Merkblatt auszuhändigen. Dieses ist bezeichnet: „Verhaltensregeln zum Kindeswohl für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter\*innen sowie Übungsleiter\*innen im hessischen Sport“; Stand: September 2020.

## **§ 6 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Der Verein hat mit dem Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 23.09.2014 eine Regelung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Vereinsmitarbeiter/innen und Vereinsbetreuer/innen getroffen. Somit ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auf Basis der Vereinbarung rechtlich verpflichtend. Das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist durch den Vorstand zu dokumentieren. Dem Vorstand ist alle 5 Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch den Vorstand. Auch diese Vorlage ist vom Vorstand datumsmäßig zu dokumentieren.

## **§ 7 Qualifizierung**

Der Landessportbund Hessen e. V., die Sportjugend Hessen und die Sportfachverbände, bieten umfangreiche Qualifizierungsangebote zum Thema Kindeswohl an. Personen, die sich in diesem Bereich engagieren wollen, werden vom Verein unterstützt.

## **§ 8 Beratung**

Der Verein, die Eltern und die selbst Betroffenen können sich jeder Zeit an extern zuständige Berater/innen wenden. Dabei werden auf Wunsch Personen- und Vereinsdaten vertraulich behandelt; d. h. der Name eines Informanten oder der Vereinsname muss nicht genannt werden, bzw. wird an niemanden weitergeleitet.

## **§ 9 Schlussbestimmungen und Gültigkeit dieser Vereinsordnung**

Diese Vereinsordnung zum Kindeswohl wurde am 01.12.2023 auf der Mitgliederversammlung des VfL Münster e. V. beschlossen.

Münster, den 01.12.2023

1. Vorsitzender           gez. Stefan Scharf
2. Stellv. Vorsitzender   gez. Andreas Kropp
3. Rechner                gez. Robert Strache
4. Schriftführer/in       N.N.
5. Jugendwart/in         N.N.